

# STADT MAHLBERG

## Ortenaukreis

### **1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1 Inhalt der Änderung**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3 Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant:	1.000,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant:	500,00 €/Jahr
Je Gerätewart:	400,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	150,00 €/Jahr
Altersobmann:	150,00 €/Jahr“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Mahlberg, den 19.12.2017

  
Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



# STADT MAHLBERG

## Ortenaukreis

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mahlberg erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 11 € je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Hin- und Rückfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw..
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei einer Einsatzdauer von über 4 Stunden wird gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG ein Erfrischungszuschuss von 8,00 € je im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen bezahlt.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag der entstehende Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Wird kein Verdienstausfall geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt:

- |   |         |
|---|---------|
| - Teilnahme am Grundausbildungslehrgang | 50,00 € |
| - Teilnahme am Truppführerlehrgang      | 35,00 € |

- Teilnahme am Maschinistenlehrgang	35,00 €
- Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	25,00 €
- Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang	25,00 €
- Teilnahme an sonstigen Tageslehrgängen	12,00 €

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant:	800,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant:	300,00 €/Jahr
Je Gerätewart:	400,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	150,00 €/Jahr
Altersobmann:	150,00 €/Jahr

(2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mahlberg mehrere Funktionen im Sinne dieses Paragraphen aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

(3) Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktionsträgerwechsel, so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens anteilig gewährt; die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

Für angeordnete Feuerwehrsicherheitsdienste (insbesondere Brandwache, Sicherheitswache) wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,50 € je Stunde und Feuerwehrmann bezahlt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 5**  
**Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für die in Bereitschaft verbliebenen und nicht zum Einsatzort ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Einsatz gewährt.

**§ 6**  
**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdiensthaben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (7:00 – 18:00 Uhr). Als Verdienstausschlag werden je angefangene Stunde 8,50 € festgesetzt.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung für Selbstständige**

Für selbstständige Personen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (7:00 – 18:00 Uhr). Als Verdienstausschlag werden je angefangene Stunde 25,00 € festgesetzt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft

Mahlberg, den 30.09.2016

  
Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.